



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 ARs 44/06
2 AR 40/06

vom
3. Mai 2006
in der Strafsache
gegen

alias:

Az.: 64 Js 2168/05 Staatsanwaltschaft Essen
Az.: 63 C 10/06 Amtsgericht Essen
Az.: 541 Js 15907/99 Staatsanwaltschaft Dessau
Az.: 6 Ds 93/00 Amtsgericht Bernburg

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts am 3. Mai 2006 beschlossen:

1. Der Abgabebeschluss des Amtsgerichts Bernburg vom 17. November 2005 wird aufgehoben.
2. Für die Untersuchung und Entscheidung der Sache ist weiterhin das Amtsgericht Bernburg zuständig.

Gründe:

- 1 Der Generalbundesanwalt hat in seiner Zuschrift vom 20. Februar 2006 an den Senat ausgeführt:
- 2 "Die Abgabe der Sache an das für den jetzigen Aufenthaltsort des Angeklagten zuständige Amtsgericht Essen ist unzweckmäßig. Dem Gesichtspunkt der Entscheidungsnähe, der in § 42 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 JGG seinen Niederschlag gefunden hat, kommt im Hinblick darauf, dass der Angeklagte nunmehr fast 25 Jahre alt ist, kaum noch Bedeutung zu.
- 3 Hinzu kommt, dass das Amtsgericht Bernburg mit der Sache vertraut ist und in dieser bereits einen Hauptverhandlungstermin durchgeführt hat, zu welchem der Angeklagte nicht erschienen ist (Bl. 115 f. d.A.).
- 4 Von einer Abgabe des Verfahrens nach § 42 JGG ist ohnehin regelmäßig abzusehen, wenn dies keine sachlichen Vorteile für das Verfahren bringt und zu dessen Verzögerung führt (st. Rspr.; 2 ARs 37/00; 2 ARs 402/04); dem Gesichtspunkt der Verfahrensbeschleunigung kommt vorliegend besondere Be-

deutung zu, da die Taten schon lange Zeit zurückliegen und insoweit auch Verjährung droht."

5 Dem tritt der Senat bei.

Rissing-van Saan

Otten

Fischer

Ri'inBGH Roggenbuck und RiBGH Dr. Appl
sind urlaubsbedingt ortsabwesend und
deshalb an der Unterschrift gehindert.

Rissing-van Saan